

**Erste Satzung zur Änderung
der
Grundordnung
der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 26.10.2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Grundordnung erlassen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 234) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 der Präambel erhält folgende Fassung:

„Neben ihrem Streben nach guter wissenschaftlicher Praxis und höchster Qualität im Rahmen ihrer Tätigkeit, bekennt sich die Hochschule ausdrücklich zu den demokratischen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie zu den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact). Die Hochschule wirkt für eine friedliche und zivile Gesellschaftsentwicklung.“

2. § 7 Absatz 2 wird durch folgenden Spiegelstrich ergänzt:

„- die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren“

3. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungskommission) der Hochschule wird von den Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen und Geschlechtern getrennt gewählt. Die Gleichstellungskommission besteht grundsätzlich je Gruppe aus einer Frau und einem Mann. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Gleichstellungs-

beauftragte ist weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz.“

§ 9 Absatz 5 wird gestrichen.

4. § 14 wird wie folgt ergänzt:

„Die Hochschule unterstützt und fördert den Kontakt zu ihren Alumni. Diese sind Angehörige der Hochschule. Näheres regelt die Alumniordnung.“

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Die Fachhochschule Düsseldorf macht von der Möglichkeit Gebrauch Qualitätsverbesserungsmittel pauschal an die Fachbereiche zu verteilen. Über die Grundsätze dieser Mittelverteilung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zentralen Qualitätsverbesserungskommission gemäß Absatz 2.

(2) Die Hochschulleitung wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

- die Dekaninnen und Dekane
- je ein studentisches Mitglied der Qualitätsverbesserungskommissionen der Fachbereiche gemäß Absatz 3
- zwei vom Senat zu wählende stimmberechtigte studentische Senatoren

Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

- die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung
- der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Internationales
- eine studentische Vertretung des ASTA

Die Kommission verständigt sich über ihren Vorsitz aus dem Kreis der nicht stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder.

(3) Des Weiteren werden in jedem der Fachbereiche zur Beratung seines Dekans /seiner Dekanin eine Qualitätsverbesserungskommission (Fachbereichskommissionen) gebildet. Mehr als die Hälfte der Mitglieder jeder Fachbereichskommission sind Studierende des jeweiligen Fachbereiches. Das Nähere regeln die Fachbereichsordnungen.

(4) Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3 betragen 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Düsseldorf von 11.10.2011



Düsseldorf, den 26.10.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass